

## **1083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht des Handelsausschusses**

**über den Antrag 527/A der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Kurt Heindl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird**

Die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Kurt Heindl und Genossen haben am 5. Mai 1993 den gegenständlichen Antrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Zuge der Mitwirkung Österreichs an Sanktionen der Vereinten Nationen ergibt sich die Notwendigkeit, eine Bewilligungspflicht auch für die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land sowie für die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land zu ermöglichen. Eine solche Bewilligungspflicht kann bisher nur für Waren des Technologiebereiches festgelegt werden. Im Zuge der Beteiligung Österreichs an Sanktionen der Vereinten Nationen kann dagegen nur die Ein- und Ausfuhr von Waren für bewilligungspflichtig erklärt werden.“

Durch eine neue Verordnungsermächtigung soll nunmehr unter der Voraussetzung, daß dies durch internationale Sanktionen, die von Österreich mitgetragen werden, erforderlich ist, auch die Möglichkeit geschaffen werden, einerseits die Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich Technologie und andererseits die Überlassung oder Vermittlung von im Zollausland befindlichen Waren oder Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land für bewilligungspflichtig zu erklären.

Um auch Verstöße gegen diese neu vorgesehene Bewilligungspflicht ahnden zu können, sind die Strafbestimmungen entsprechend anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit werden weiters einige Änderungen in legistischer Hinsicht vorgenommen.

Insbesondere wird das Außenhandelsgesetz weiters an die Zollgesetznovelle, BGBl. Nr. 463/1992, angepaßt. Im Zusammenhang mit der Zollgesetznovelle, mit der Ursprungsregeln der Verordnung (EWG) 802/1968 in der geltenden Fassung übernommen werden, sind diese Anpassungen des Außenhandelsgesetzes 1984 notwendig. Diese Änderungen stehen vor allem im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Vormerkverkehrs und der Änderung des bisherigen Zwischenlandsverkehrs durch die Zollgesetznovelle.

Zu den weiteren Änderungen in legistischer Hinsicht wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil hingewiesen.

Wenn auch eine volle Übernahme des Außenhandelsregimes der Europäischen Gemeinschaften erst mit einem EG-Beitritt erfolgen kann, so wurde doch darauf geachtet, Widersprüche zwischen den österreichischen Regelungen und jenen der EG zu vermeiden. Bei den Bestimmungen zur Durchführung von Sanktionen der UNO, zu der sich auch die EG verpflichtet hat, ist die entsprechende Konformität ebenso gegeben wie bei den Anpassungen an die Zollgesetznovelle, die als solche bereits in Berücksichtigung der EG-Rechtslage erlassen wurde.“

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 19. Mai 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenthal, Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

2

1083 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 527/A einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Natio-

nalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993-05-1993

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau

## 1083 der Beilagen

3

%.

**Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Bewilligungspflicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes unterliegen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die folgendes zum Gegenstand haben:

1. die Aus- oder Einfuhr von Waren der Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 oder
2. die Aus- oder Einfuhr von Waren gemäß einer nach § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnung oder
3. die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein anderes Land gemäß einer nach § 5 Abs. 2 erlassenen Verordnung oder
4. die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren oder Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen oder Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein anderes Land gemäß einer nach § 5 Abs. 6 erlassenen Verordnung.

(2) Verboten sind Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß einer nach § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder einem nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bescheid sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß Abs. 1.“

2. § 3 Abs. 3 entfällt. Der Abs. 2 des § 3 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder die Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40, 42 und 43 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zutreffen, im Falle ausländischer Rückwaren jedoch nur, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,“

4. § 4 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, einschließlich von inländischen oder ausländischen Anteilen (Zutaten oder Wertanteilen) an diesen Waren sowie von Fehlmengen, die bei der Herstellung der rückgebrachten Waren angefallen sind und nach den zollrechtlichen Vorschriften als mit den Waren rückgebracht gelten; die Ausnahme von der Bewilligungspflicht fällt weg, wenn die zollgesetzlichen Voraussetzungen für die Zollabrechnung gegeben sind, wobei für die Vorlage der Bewilligung vom Zollamt eine angemessene Frist zu setzen ist,“

5. § 4 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Anweisungsverfahren gemäß § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollausland verbleiben,“

6. Im § 4 Abs. 1 lit. p, im § 4 Abs. 3 sowie im § 22 entfallen jeweils die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.

7. § 4 Abs. 1 lit. s und t entfallen, die lit. u und v erhalten die Bezeichnungen „s“ und „t“.

8. § 4 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 bis 5 des § 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

9. Im § 4 Abs. 4 werden die Worte „Wein und Spirituosen“ durch „Bier, Wein, Obstwein und Spirituosen“ ersetzt.

10. Im § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sofern dies auf Grund einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten erforderlich ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 6 weiters Rechtsgeschäfte oder Handlungen für bewilligungspflichtig zu erklären, die folgendes zum Gegenstand haben:

1. die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie oder
2. die Überlassung von im Zollausland befindlichen Waren oder Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder
3. die Vermittlung von Warenlieferungen oder Warenlieferungen einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land.

Dies gilt sowohl für Waren, die in den Anlagen A 1, A 2, B 1 oder B 2 genannt sind als auch für andere Waren.“

11. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 und 4 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder — bei Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen — für Zwecke eines Abgabenverfahrens oder Finanzstrafverfahrens verwendet werden.“

12. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.“

13. § 17 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder eingeführt oder ohne die erforderliche Bewilligung gemäß einer nach § 5 Abs. 6 erlassenen Verordnung Waren einschließlich Technologie aus- oder einführt oder im Zollausland befindliche Waren oder Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überlässt oder Warenlieferungen oder Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein

weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 500 000 S übersteigt, oder“

14. In § 17 Abs. 2 Z 2 entfallen die Wortfolge „sofern es sich um Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt“ sowie der nachfolgende Beistrich.

15. § 17 a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Waren der Anlagen A 1, A 2 sowie B 1, B 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt oder ohne die erforderliche Bewilligung gemäß einer nach § 5 Abs. 6 erlassenen Verordnung Waren einschließlich Technologie aus- oder einführt oder im Zollausland befindliche Waren oder Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überlässt oder Warenlieferungen oder Warenlieferungen einschließlich Technologie im Zollausland zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 500 000 S nicht übersteigt, oder“

16. § 23 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 bis 11 des § 23 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ bis „(10)“.

17. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 3, 4, 5 Abs. 6, 11 Abs. 5, 15 Abs. 4, 17 Abs. 1 und 2, 17 a Abs. 1 Z 1, 22 und 23 sowie die Unternummern 2902 (10), 11 und 19 der Anlage A 1 und die Tarifnummer 3102 der Anlage B 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juni 1993 in Kraft.“

18. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 2902 (10), 11 und 19 lauten:

„2902 - Cyclische Kohlenwasserstoffe:  
 (10) - Cyclane, Cyclene und Cycloterpene:  
 11 - - Cyclohexan  
 19 - - sonstige“

19. In der Anlage B 1 wird nach der Tarifnummer 3006 eingefügt:

„3102 - Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel“